



**Beschluss des Kantonsgesichts Basel-Landschaft, Abteilung Strafrecht, vom  
9. Dezember 2014 (470 14 270)**

---

**Strafprozessrecht**

**Untersuchungshaft (Haftentlassung zufolge Wegfalls des Haftgrunds whrend des Be-  
schwerdeverfahrens)**

---

|           |                                                                                                                      |
|-----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Besetzung | Prsident Enrico Rosa, Richter Edgar Schrmmann (Ref.), Richter<br>Peter Tobler; Gerichtsschreiber Stefan Steinemann |
|-----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

---

|          |                                                                                                                         |
|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Parteien | <b>A.</b> _____,<br>vertreten durch Advokatin Ana Dettwiler, Fischmarkt 12,<br>4410 Liestal,<br><b>Beschwerdefhrer</b> |
|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

gegen

**Zwangsmassnahmengericht Basel-Landschaft**, Grenzacher-  
strasse 8, Postfach 810, 4132 Muttentz,  
**Beschwerdegegner**

**Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft**, Grenzacherstrasse 8,  
Postfach, 4132 Muttentz,  
**Beschwerdegegnerin**

---

|            |                                                                                                                                                  |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gegenstand | <b>Untersuchungs- / Sicherheitshaft</b><br>Beschwerde gegen den Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts<br>Basel-Landschaft vom 14. November 2014 |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|



- A.** Die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft fñhrt gegen A.\_\_\_\_\_ eine Strafuntersuchung wegen Urkundenfälschung und Betrugs. Mit Entscheid vom 14. November 2014 ordnete das Zwangsmassnahmengericht Basel-Landschaft auf Antrag der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft über A.\_\_\_\_\_ die Untersuchungshaft für die vorläufige Dauer von fünf Wochen bzw. bis zum 17. Dezember 2014 an.
- B.** Mit Beschwerde vom 21. November 2014 begehrte A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: der Beschwerdefñhrer), es sei der Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts vom 14. November 2014 aufzuheben und er sei sofort aus der Haft zu entlassen; unter o/e-Kostenfolge, wobei festzustellen sei, dass die Anwaltskosten im vorliegenden Beschwerdeverfahren von der mit Verfügung vom 13. November 2014 bewilligten amtlichen Verteidigung umfasst seien, eventualiter sei ihm die amtliche Verteidigung für das Beschwerdeverfahren zu bewilligen.
- C.** Mit Präsidialverfügung vom 24. November 2014 wurde dem Beschwerdefñhrer die amtliche Verteidigung mit seiner Rechtsvertreterin, Ana Dettwiler, für das Beschwerdeverfahren bewilligt.
- D.** In ihren jeweiligen Stellungnahmen vom 26. November 2014 beantragten die Staatsanwaltschaft und das Zwangsmassnahmengericht die Abweisung der Beschwerde.
- E.** In seiner Replik vom 28. November 2014 hielt der Beschwerdefñhrer an seinem Begehren fest.

## **Erwägungen**

- 1.** Die verhaftete Person kann Entscheide über die Anordnung, die Verlängerung und die Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft innert zehn Tagen nach der Eröffnung bei der Dreierkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, mit Beschwerde anfechten (Art. 222 StPO, Art. 396 Abs. 1 StPO, Art. 20 Abs. 1 lit. c StPO i.V.m. § 15 Abs. 2 EG StPO). Da die Beschwerde form- und fristgerecht erhoben worden ist, ist auf diese einzutreten.
- 2.1** Gemäss Art. 221 Abs. 1 StPO ist Untersuchungshaft zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und zudem ernsthaft zu befürchten ist, dass sie sich entweder durch Flucht dem Strafverfahren oder der zu erwartenden Sanktion entzieht (Fluchtgefahr; lit. a), dass sie Personen beeinflusst oder auf Beweismittel einwirkt, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen (Kollusionsgefahr; lit. b), oder dass sie durch schwere Verbrechen oder Vergehen die Sicherheit anderer erheblich gefährdet, nachdem



sie bereits früher gleichartige Straftaten begangen hat (Wiederholungsgefahr; lit. c). Als Zwangsmassnahme hat die Untersuchungshaft dem Verhältnismässigkeitsprinzip zu genügen (Art. 197 Abs. 1 lit. c und d StPO). Wenn mildere Massnahmen zum gleichen Ziel wie die Untersuchungshaft führen, dann ist diese aufzuheben und es können an deren Stelle Ersatzmassnahmen angeordnet werden (Art. 237 StPO). Die Untersuchungshaft darf zudem nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe (Art. 212 Abs. 3 StPO).

**2.2** Zunächst ist das Vorliegen eines dringenden Tatverdachts bezüglich eines Verbrechens oder Vergehens zu prüfen.

**2.2.1** Ein dringender Tatverdacht besteht, wenn genügend konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat und eine Beteiligung des Beschuldigten daran vorliegen, somit das Bestehen eines dringenden Tatverdachts mit vertretbaren Gründen zu bejahen ist. Im Haftprüfungsverfahren genügt der Nachweis von konkreten Verdachtsmomenten, wonach das inkriminierte Verhalten mit erheblicher Wahrscheinlichkeit die fraglichen Tatbestandsmerkmale erfüllen könnte. Das Beschleunigungsgebot (Art. 5 Abs. 2 StPO) lässt keinen Raum für ausgedehnte Beweismassnahmen. Zur Frage des dringenden Tatverdachts ist somit kein eigentliches Beweisverfahren durchzuführen (BGer. 1B\_466/2012 vom 3. September 2012 E. 2.2.2).

**2.2.2** Gemäss den Ausführungen der Vorinstanz (Erw. 2.1.2) sei der Beschwerdeführer dringend zu verdächtigen, zusammen mit F.\_\_\_\_\_ ältere Fahrzeuge billig gekauft, diese behelfsmässig in Stand gesetzt, bereits annullierte Fahrzeugausweise mit einem auf die Einlösezeit rückdatierten Prüfstempel einer kantonalen Motorfahrzeugprüfstation versehen, diese danach in einem anderen Kanton eingelöst und dadurch die Eintragung der gefälschten Prüfungsdaten in die neuen Fahrzeugausweise und Datenverarbeitungssysteme der jeweiligen Motorfahrzeugprüfstationen bewirkt sowie in der Folge die Fahrzeuge als vorgeführt gewinnbringend an Dritte verkauft oder selber gefahren zu haben. Bei diesen über eine längere Zeit begangenen Straftaten sei beim Beschwerdeführer zumindest von einer Mittäterschaft auszugehen. Ein dringender Tatverdacht gegen den Beschwerdeführer wegen mehrfacher Urkundenfälschung und mehrfachen Betrugs sei demnach zu bejahen. Die weiteren Ermittlungen würden zeigen, ob beim Straftatbestand des Betrugs allenfalls das qualifizierte Merkmal der Gewerbsmässigkeit gegeben sei, nachdem gegenwärtig bereits ein dringender Tatverdacht hinsichtlich der Manipulation von 26 Fahrzeugausweisen bestehe (vgl. Erw. 2.1.2 des angefochtenen Entscheids).

**2.2.3** Der Beschwerdeführer bestreitet in seiner Beschwerde das Vorliegen eines dringenden Tatverdachts. Er habe vom 11. März 2013 bis zum 31. Oktober 2014 als Durchdiener Militärdienst geleistet. Es sei schlicht undenkbar, dass er nach anstrengendem Militärdienst anlässlich der Militäurlaube von Samstagmorgen bis Sonntagnachmittag in der Lage gewesen sein soll, Arbeiten an Fahrzeugen vorzunehmen, Fahrzeuge zum Verkauf anzubieten, Fahrzeuge allfälligen Käufern zu präsentieren, Verkaufsverhandlungen durchzuführen, Verkäufe abzuwickeln, Fahrzeugausweise zu präparieren, zwecks Halterwechsels bei der Motorfahrzeugkontrolle vorstellig zu werden oder sich an solchen Handlungen zu beteiligen. Im Weiteren macht der Be-



schwerdeführer in seiner Beschwerde geltend, dass sich während all der fraglichen Jahre sicherlich Geschädigte gemeldet hätten, falls es denn etwas zu bemängeln gegeben hätte. Bislang sei dies jedoch nicht der Fall gewesen.

**2.2.4** Den Akten ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer während seiner Militärdienstzeit auf dem Internetportal Gratis-Inserate.ch in der Zeit vom 13. April bis zum 9. Oktober 2014 zumindest zwölf Fahrzeuge und auf dem Internetportal autoscout24.ch in der Zeit vom 30. Mai 2013 bis zum 22. April 2014 zahlreiche weitere Fahrzeuge zum Verkauf angeboten hat. Bei diesen Fahrzeugen handelt es sich einerseits um solche, welche im Fahrzeugausweis einen gefälschten Prüfungstempelaufdruck enthalten, und andererseits um solche, welche den Strafverfolgungsbehörden bislang noch nicht bekannt gewesen sind. Die Militärdienstabwesenheit allein kann somit dem Beschwerdeführer offenkundig nicht als Alibi dienen. Auch vermögen die weiteren Vorbringen des Beschwerdeführers den dringenden Tatverdacht der Urkundenfälschung und des Betrugs nicht zu entkräften. So haben sowohl B.\_\_\_\_ als auch C.\_\_\_\_ anlässlich ihrer jeweiligen Befragung vom 27. November 2014 wie übrigens auch der am 3. Dezember 2014 einvernommene D.\_\_\_\_ angegeben, das jeweilige Auto lediglich deshalb gekauft zu haben, weil es ihnen als von der Motorfahrzeugkontrolle geprüfetes Fahrzeug angeboten worden sei. Die soeben genannten Fakten vermögen einen dringenden Tatverdacht wegen mehrfacher Urkundenfälschung und mehrfachen Betrugs gegenüber dem Beschwerdeführer klarerweise zu begründen, weshalb der angefochtene Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts in diesem Punkt nicht zu beanstanden ist.

**2.3** Im Weiteren ist das Bestehen des besonderen Haftgrunds der Kollusionsgefahr zu untersuchen.

**2.3.1** Die strafprozessuale Haft wegen Kollusionsgefahr soll verhindern, dass die beschuldigte Person die Freiheit dazu missbrauchen würde, die wahrheitsgetreue Abklärung des Sachverhalts zu vereiteln oder zu gefährden. Konkrete Anhaltspunkte für Kollusionsgefahr können sich nach der Rechtsprechung namentlich ergeben aus dem bisherigen Verhalten des Beschuldigten im Strafprozess, aus seinen persönlichen Merkmalen, aus seiner Stellung und seinen Tatbeiträgen im Rahmen des untersuchten Sachverhalts sowie aus den persönlichen Beziehungen zwischen ihm und den ihn belastenden Personen. Bei der Frage, ob im konkreten Fall eine massgebliche Beeinträchtigung des Strafverfahrens wegen Verdunkelung droht, ist auch der Art und Bedeutung der von Beeinflussung bedrohten Aussagen bzw. Beweismittel, der Schwere der untersuchten Straftaten sowie dem Stand des Verfahrens Rechnung zu tragen (BGer. 1B\_261/2013 vom 11. September 2013). Je weiter das Strafverfahren vorangeschritten ist und je präziser der Sachverhalt bereits abgeklärt werden konnte, desto höhere Anforderungen sind jedoch grundsätzlich an den Nachweis von Verdunkelungsgefahr zu stellen (BGE 132 I 21 E. 3.2.2 S. 24).

**2.3.2** Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid das Vorliegen von Kollusionsgefahr bejaht. Verschiedene Mitglieder der Familien des Beschwerdeführers und von F.\_\_\_\_ seien



Halter von Fahrzeugen mit manipulierten Fahrzeugausweisen gewesen. Inwiefern diese davon gewusst hätten, müsse durch kollusionsfreie Einvernahmen geklärt werden können. Bei der Beurteilung des Tatbestands des Betrugs seien die Tatbestandsmerkmale der Täuschung, des Irrtums, der Arglist und der Schädigung relevant. Die Geschädigten müssten zur Klärung dieser Fragen kollusionsfrei befragt werden können. Gegenwärtig bestehe zweifellos auch die Möglichkeit, dass weitere Geschädigte ermittelt werden könnten. Dass der Beschwerdeführer aufgrund einer Panne bei der Polizei bereits zirka zwei Wochen zuvor von seiner anstehenden Verhaftung Kenntnis erlangt habe, schliesse eine Kollusionsgefahr nicht aus. Denn erst im Rahmen des vorliegenden Haftverfahrens seien ihm die Vorhalte und die aktuellen Ermittlungserkenntnisse eröffnet worden. Insofern würden die Absprachen und Einflussnahmen des Beschwerdeführers durchaus noch als möglich erscheinen. Dies zumal eine Kontaktaufnahme seinerseits mit allen geschädigten Fahrzeugkäufern vor Kenntnis der Vorhalte eher unwahrscheinlich erscheine, hätte er doch ansonsten eventuell mit weiteren Strafanzeigen rechnen müssen (vgl. Erw. 2.2.2 des vorinstanzlichen Entscheids).

**2.3.3** Der Beschwerdeführer macht demgegenüber in seiner Beschwerde geltend, zwischen der Einreichung der Strafanzeige von E.\_\_\_\_\_ im Mai 2014 und dem Antrag der Staatsanwaltschaft vom 14. November 2014 auf Anordnung von Untersuchungshaft würden rund sechs Monate liegen. Die Staatsanwaltschaft habe somit genügend Zeit gehabt, um kollusionsfrei zu ermitteln. Dass diese Ermittlungshandlungen nicht durchgeführt worden seien und ihm nun vorgeworfen werde, er behindere die anstehenden Ermittlungen, verstosse gegen das Fairnessgebot. Überdies sei zu beachten, dass er während der Militärdienstzeit keine strafbaren Handlungen habe verüben können. Als Periode für strafbare Handlungen komme somit einzig der Zeitraum vom Jahr 2011 bis zum Februar 2013 in Frage. Ausserdem sei zu berücksichtigen, dass die Polizei den Beschwerdeführer schon am 29. Oktober 2014 an seinem Arbeitsplatz habe verhaften wollen, dies jedoch aufgrund seiner Abwesenheit nicht habe durchgeführt werden können. Weil der Beschwerdeführer damit bereits gewarnt gewesen sei, habe er mehr als genügend Zeit gehabt, um allfällige Kollusionshandlungen zu begehen. Unter diesen Umständen habe die Vorinstanz keine Kollusionsgefahr bejahen dürfen. Im Weiteren sei unerfindlich, weshalb er jetzt mit den Fahrzeugkäufern Kontakt aufnehmen solle, wenn er aus Sicht der Vorinstanz nach wie vor allfällige Strafanzeigen riskiere. Ferner scheide eine Kollusionsgefahr auch deshalb aus, weil es um Vorwürfe gehe, welche sich ohne Zutun des Beschwerdeführers beweisen bzw. widerlegen lassen würden. So seien anlässlich der Hausdurchsuchung beim Beschwerdeführer alle relevanten Beweismittel gesichert worden. Sämtliche Auskünfte der Motorfahrzeugkontrollen und der MOFIS, alle Fahrzeugausweise mit den fraglichen Stempelaufdrucken und alle Prüfberichte der Motorfahrzeugkontrollen seien bei den Akten. Auch könnten jederzeit ohne irgendwelche Einflussnahme des Beschwerdeführers weitere Abklärungen in den Datenbanken der Motorfahrzeugkontrollen vorgenommen werden.

**2.3.4.1** Bei den dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Straftatbeständen des Betrugs und der Urkundenfälschung handelt es sich um schwerwiegende Delikte. Die Untersuchung hat sich im Zeitpunkt des vorinstanzlichen Entscheids zwar nicht mehr am Anfang befunden, jedoch erweist



sich das Verfahren in Anbetracht der Anzahl an Straftaten und der Vielzahl an involvierten Personen, insbesondere Geschädigten, als umfangreich. An den einzelnen inkriminierten Handlungen könnten sich mehrere Personen beteiligt haben, da auch Familienmitglieder des Beschwerdeführers und des Mitbeschuldigten F.\_\_\_\_\_ als Halter bzw. Halterinnen von Fahrzeugen mit manipulierten Fahrzeugausweisen dastehen. Somit hat im Zeitpunkt des vorinstanzlichen Entscheids offenkundig die Gefahr bestanden, dass der Beschwerdeführer auf einen weiteren Kreis von Personen Einfluss hätte nehmen können. Bei der Beurteilung des Tatbestands des Betrugs sind unter anderem die Tatbestandsmerkmale der Täuschung, des Irrtums, der Arglist und der Schädigung relevant, weshalb die Befragungen der geschädigten Fahrzeugkäufer wesentliche Untersuchungshandlungen darstellen. Da im Moment des vorinstanzlichen Entscheids noch keine formelle Befragung von Fahrzeugkäufern durchgeführt worden war, war zum Zeitpunkt des vorinstanzlichen Entscheids, d.h. am 14. November 2014, Kollusionsgefahr zweifelsohne zu bejahen. An diesen Feststellungen vermögen die Einwände des Beschwerdeführers nichts zu ändern. Fehl geht insbesondere der Einwand des Beschwerdeführers, er habe aufgrund des Militärdienstes keine Kollusionshandlungen vornehmen können, da der Militärdienst bereits am 31. Oktober 2014 beendet war. Ins Leere stösst auch der Einwand des Beschwerdeführers, dass er bei einer versuchten Beeinflussung der geschädigten Fahrzeugkäufer eine Strafanzeige riskiere und deshalb von einer solchen absehen werde. Die Staatsanwaltschaft hatte zum Zeitpunkt des Erlasses des vorinstanzlichen Entscheids bereits entsprechende Ermittlungen wegen Urkundenfälschung und Betrugs aufgenommen.

**2.3.4.2** Im Weiteren ist zu prüfen, ob auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch eine Kollusionsgefahr gegeben ist oder nicht. Den Akten ist zu entnehmen, dass die Staatsanwaltschaft am 9. Juli 2014 G.\_\_\_\_\_ als Auskunftsperson zur Sache befragt hat. Des Weiteren hat die Staatsanwaltschaft am 13. November 2014 jeweils einzeln den Beschwerdeführer und den Mitbeschuldigten F.\_\_\_\_\_ zu den ihnen vorgehaltenen Delikten des Betrugs und der Urkundenfälschung einvernommen. Zwischenzeitlich hat die Staatsanwaltschaft zudem drei der geschädigten Fahrzeugkäufer befragt; so hat sie am 27. November 2014 jeweils C.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ sowie am 2. Dezember 2014 D.\_\_\_\_\_ umfassend zu ihren Fahrzeugkäufen einvernommen. Überdies konnte die Staatsanwaltschaft verschiedene Sachbeweise, wie etwa die Fahrzeugausweise mit den streitbetroffenen Stempelaufdrucken, erhältlich machen. Aufgrund dessen ist festzustellen, dass gegenwärtig die wichtigsten Beweise bezüglich der dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Delikte des Betrugs und der Urkundenfälschung abgenommen worden sind. Die Staatsanwaltschaft ist zur Abklärung der wiederholt nach demselben Muster begangenen Straftaten nicht gehalten, während der Dauer der Inhaftierung des Beschwerdeführers sämtliche geschädigten Fahrzeugkäufer zu befragen. Vielmehr erscheint die vorliegend vorgenommene Einvernahme von drei Fahrzeugkäufern bereits als eine genügend repräsentative Befragung von Geschädigten zur Klärung des jeweiligen modus operandi. Wie bereits erwähnt, sind an den Nachweis von Verdunkelungsgefahr mit zunehmendem Fortschreiten des Strafverfahrens wie auch der Sachverhaltsabklärung erhöhte Anforderungen zu stellen. In Anbetracht dessen sowie unter Berücksichtigung des Beschleunigungsgebots, umso mehr, wenn sich der Beschwerdeführer so wie vorliegend in Haft befindet (vgl. Art. 5 Abs. 2 StPO), ist die Beschwer-



deinstanz der klaren Auffassung, dass Kollusionsgefahr zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr bejaht werden kann. Daraus folgt, dass die Voraussetzungen für eine Anordnung bzw. Fortsetzung der Untersuchungshaft nunmehr weggefallen sind, weshalb der Beschwerdeführer in diesbezüglicher Gutheissung der Beschwerde umgehend aus der Untersuchungshaft zu entlassen ist.

**2.4.** Eine Prüfung der Verhältnismässigkeit der Haftanordnung erübrigt sich nach diesen Ausführungen. Jedoch sei erwähnt, dass die Bejahung der Verhältnismässigkeit sowohl in inhaltlicher als auch in zeitlicher Hinsicht zum Zeitpunkt des vorinstanzlichen Entscheids, d.h. am 14. November 2014, nicht zu beanstanden ist.

**3.** Schliesslich gilt es, über die Kosten- und Entschädigungsfolgen zu befinden.

**3.1** Die Spruchgebühr ist auf Fr. 1'000.-- (§ 13 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 GebT) und die Auslagen sind auf pauschal Fr. 100.-- festzusetzen (§ 3 Abs. 6 GebT). Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. In casu dringt der Beschwerdeführer mit seinem Rechtsmittel nur teilweise durch. Der Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts vom 14. November 2014 war nicht aufzuheben. Ebenso ist festzustellen, dass sich der Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren darauf beschränkt hat, den Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts vom 14. November 2014 anzufechten, ohne zusätzlich, in Anwendung von Art. 228 Abs. 1 StPO, ein Haftentlassungsgesuch bei der Staatsanwaltschaft zu stellen. Andererseits hat es die Staatsanwaltschaft unterlassen, nach Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft gemäss Art. 221 Abs. 1 StPO, den Beschwerdeführer umgehend aus der Untersuchungshaft zu entlassen. Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist es angebracht, die ordentlichen Kosten jeweils zur Hälfte dem Beschwerdeführer und dem Staat aufzuerlegen.

**3.2** Weil mit Präsidialverfügung vom 24. November 2014 dem Beschwerdeführer die amtliche Verteidigung bewilligt worden ist, ist gemäss Art. 135 Abs. 1 StPO der amtlichen Verteidigerin des Beschwerdeführers für ihre Bemühungen im Beschwerdeverfahren nach dem Anwaltstarif des Kantons Basel-Landschaft eine Entschädigung auszurichten. Da die Rechtsvertreterin keine Honorarrechnung eingereicht hat, ist die Höhe ihres Entschädigungsanspruchs gemäss § 18 Abs. 1 TO von Amtes wegen ermessensweise festzulegen. Vorliegend erscheint eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 864.-- (inkl. Auslagen und Fr. 64.-- Mwst.) als angemessen. Weil der Beschwerdeführer zur Tragung der hälftigen Verfahrenskosten verurteilt worden ist, ist er gestützt auf Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO zur Rückzahlung der Hälfte der seiner Rechtsvertreterin ausgerichteten Entschädigung an den Kanton Basel-Landschaft verpflichtet, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.



**Demnach wird erkannt:**

- ://: 1. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen und A.\_\_\_\_\_ aus der Untersuchungshaft entlassen.

Das Gefängnis Muttens wird angewiesen, A.\_\_\_\_\_ sofort aus der Haft zu entlassen und den Vollzug dieser Entlassung umgehend dem Kantonsgesicht, Abt. Strafrecht, mit der Bescheinigung im Anhang zu bestätigen.

2. Die ordentlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Spruchgebühr von Fr. 1'000.-- und Auslagen von pauschal Fr. 100.--, werden zur Hälfte A.\_\_\_\_\_ auferlegt und zur Hälfte auf die Staatskasse genommen.

3. Die Rechtsvertreterin von A.\_\_\_\_\_ wird für ihre Bemühungen im Beschwerdeverfahren mit Fr. 864.-- (inkl. Auslagen und Fr. 64.-- Mwst.) aus der Staatskasse entschädigt.

Der Beschwerdeführer ist zur Rückzahlung der Entschädigung der amtlichen Verteidigung im Betrag von Fr. 432.-- an den Kanton Basel-Landschaft verpflichtet, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO).

Präsident

Gerichtsschreiber

Enrico Rosa

Stefan Steinemann

Eine gegen diesen Beschluss von der Staatsanwaltschaft erhobene Beschwerde wies das Bundesgericht mit Urteil vom 7. April 2015 (1B\_51/2015) ab.